

B e d i n g u n g e n

= = = = =

1

für die Übergabe der Niederländischen Wehrmacht.

- I. Die gesamte Wehrmacht, deren Niederlande gilt als Kriegsgefangenen. Hierzu sind die nachstehenden Massnahmen unverzüglich durchzuführen:
- 1.) Die Truppenteile des Heeres haben an den Stellen zu bleiben und zu halten, an denen sie sich zur Zeit befinden.
- Eine Liste aller Truppenteile und ihren derzeitigen Aufenthalt ist mir unverzüglich zu übergeben. Die Zahlen sind festzustellen, getrennt nach Generalen, Stabs-Offizieren, sonstigen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften.
- Alle Waffen, Fahrzeuge und Pferde sind einheitsweise zusammenzustellen und listenmässig festzulegen. Die Waffen sind getrennt nach Arten (Gewehre, Maschinengewehre, Geschütze, Panzerabwehrkanonen usw.) festzustellen und niederzulegen.
- Dergleichen ist mit der Munition zu verfahren. Jede Vernichtung oder Beschädigung von Waffen und Munition hat zu unterbleiben. Hierfür ist der Oberbefehlshaber des Niederländischen Heeres und die Kommandeure der Truppenteile verantwortlich.
- 2.) Die Truppenteile der Luftwaffe haben auf ihren Flugplätzen zu verbleiben. Kein Flugzeug darf den Platz verlassen.
- Das Fliegerpersonal hat sich in seinen Unterkünften und Kasernen ohne Waffen aufzuhalten. Es ist listenmässig getrennt nach Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften zu erfassen.
- In gleicher Weise sind die Flugzeuge getrennt nach Arten auf den Flugplätzen zur Übergabe bereitzustellen.

Niederländische Flugzeugbesatzungen, die sich ausserhalb des Niederländischen Hoheitsgebietes befinden, sind nach den Niederlanden zurückzurufen und zu verpflichten, nicht mehr gegen Deutschland zu kämpfen.

Flugzeuge, Waffen, Betriebsstoff, Werkstätten usw. sind unbeschädigt im derzeitigen Zustand zu übergeben.

Die Verantwortung tragen wie beim Heer die betreffenden Kommandeure.

- 3.) Die Kriegsfahrzeuge in den europäischen Territorialgewässern der Niederlande sind in den Häfen zu belassen, die Feuer sind zu löschen. Offiziere und Mannschaften bleiben auf ihren Schiffen bzw. werden in Kasernen untergebracht. Sie sind in gleich Weise listenmässig wie beim Heer zu erfassen.

Eine Liste der Schiffe und sonstige Fahrzeuge mit Standortangabe ist unverzüglich zu übergeben.

- 4.) Die Festungen und kriegsmässigen Anlagen (Waffenarsenale, Munitionsdepots, Rüstungsfabriken usw. sind unbeschädigt zu übergeben.

Die Kommandanten, Befehlshaber und Verwalter verbleiben an Ort und Stelle und sind für die Unversehrtheit verantwortlich.

- 5.) An die Verwaltungen der Städte und Gemeinden und an die Bevölkerung ist ein Befehl zu erlassen, dass jede feindselige Handlung gegen das Deutsche Heer, seine Angehörigen und Einrichtungen zu unterbleiben haben und dass unbedingt Ruhe zu bewahren ist.

Dabei ist zu betonen, dass Zuwiderhandlungen nach deutschen Gesetzen streng geahndet werden.

- 6.) Die Niederländischen Offiziere behalten ihre Waffen, bleiben Vorgesetzte ihrer Mannschaften und sind für Ruhe und Ordnung ihrer Truppenteile verantwortlich.

- 7.) Die deutschen Truppen werden das noch nicht von ihnen besetzte Gebiet der Niederlande besetzen. Die Besetzung ist von den Niederländischen Behörden in jeder Beziehung zu unterstützen.

- 8.) Als Befehlshaber bestimme ich zunächst für das gesamte niederländische Gebiet mit Ausnahme von Zeeland Generalleutnant Hansen als Bezirks - Befehlshaber für Nordniederlande einschliesslich der Nordseeinseln bis zur Linie des Nord-Zee-Kana

Das Fliegerpersonal hat sich in seinen Unterkünften und Kasernen ohne Waffen aufzuhalten. Es ist listenmäßig getrennt nach Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften zu erfassen. In gleicher Weise sind die Flugzeuge getrennt nach Arten auf den Flugplätzen zur Übergabe bereitzustellen.

Ich erwarte, daß Flugzeugbesatzungen, die außerhalb der europäischen Niederlande sind, zurückgerufen werden und zurückkehren.

Jede holl. Flugzeugbesatzung, die im weiteren Verlauf des Krieges in Gefangenschaft gerät, würde als Franktireur behandelt werden.

Flugzeuge, Waffen, Betriebsstoff, Werkstätten usw. sind unbeschädigt im derzeitigen Zustand zu übergeben. Die Verantwortung tragen wie beim Heer die betreffenden Kommandeure.

- 3.) Die Kriegsfahrzeuge in den europäischen Territorialgewässern der Niederlande sind in den Häfen zu belassen, die Feuer sind zu löschen. Offiziere und Mannschaften bleiben auf ihren Schiffen bzw. werden in Kasernen untergebracht. Sie sind in gleicher Weise listenmäßig wie beim Heer zu erfassen.

Eine Liste der Schiffe und sonstige Fahrzeuge mit Standortangabe ist unverzüglich zu übergeben.

- 4.) Die Festungen und kriegsmäßigen Anlagen (Waffenarsenale, Munitionsdepots, Rüstungsfabriken usw.) sind unbeschädigt zu übergeben.

Die Kommandanten, Befehlshaber und Verwalter verbleiben an Ort und Stelle und sind für die Unversehrtheit verantwortlich.

- 5.) An die Verwaltungen der Städte und Gemeinden und an die Bevölkerung ist ein Befehl zu erlassen, daß jede feindselige Handlung gegen das Deutsche Heer, seine Angehörigen

und Einrichtungen zu unterbleiben hat und daß unbedingt Ruhe zu bewahren ist.

Dabei ist zu betonen, daß Zuwiderhandlungen nach deutschen Gesetzen streng geahndet werden.

- 6.) Die niederländischen Offiziere behalten ihre Waffen, bleiben Vorgesetzte ihrer Mannschaften und sind für Ruhe und Ordnung ihrer Truppenteile verantwortlich.
- 7.) Die deutschen Truppen werden das noch nicht von ihnen besetzte Gebiet der Niederlande besetzen. Die Besetzung ist von den Niederländischen Behörden in jeder Beziehung zu unterstützen.
- 8.) Als Befehlshaber bestimme ich zunächst für das gesamte niederländische Gebiet mit Ausnahme von Zeeland Generalleutnant H a n s e n als Bezirks-Befehlshaber für Nordniederlande einschl. der Nordseeinseln bis zur Linie des Noord - Zee - Canals.

Amsterdam - IJmuiden: Generalmajor F e l d t.

Nach Süden anschließend bis Straße Utrecht, Leiden, Katwijk aan Zee: Generalleutnant v. Tiedemann.

Abschließend nach Süden bis zur Maas: Generalmajor Zickwolff.

Für die Provinz Zeeland erfolgt später Befehl.

Für die besonderen Übergabeverhandlungen der Luftwaffe, dem Generalmajor der Luftwaffe v. Kotze.

Für die Marine zunächst in Vertretung des von der Marineleitung zu bestimmenden Befehlshabers: Kap.z.See Hain.

Für die Verhandlungen über Versorgung der Wehrmacht und Verwaltung des Landes bestimme ich Generalmajor Schlieper.

- 9.) Die niederländische Heeresleitung sorgt bis auf weiteres für die Versorgung ihrer Truppen in jeder Beziehung (Verpflegung, Betriebsstoff usw.)

Das sind die Bedingungen, Herr General!

Nach Bekanntgabe der Bedingungen bespricht sich der Oberbefehlshaber der niederländischen Wehrmacht mit den Herren seines Stabes und bittet dann um Abänderung der Bestimmung, daß holl. Flieger, die künftig in Gefangenschaft geraten, als Frantireure behandelt werden.

Der betreffende Absatz wird dann wie folgt geändert:

Niederländische Flugzeugbesatzungen, die sich außerhalb des niederländischen Hoheitsgebietes befinden, sind nach den Niederlanden zurückzurufen und zu verpflichten, nicht mehr gegen Deutschland zu kämpfen.

Die Bedingungen werden niedergeschrieben und von den Verhandlungsteilnehmern durchgelesen.

General Winkelmann bittet dann, noch 2 Punkte vorbringen zu dürfen:

- 1.) Der Gen. Major Schürmann hat gestern als Unterhändler der niederländischen Wehrmacht mit der Deutschen Gesandtschaft im Haag verhandelt. Er ist seit 1928 pensioniert und hat in diesem Kriege mit Ausnahme der gestrigen Vermittlung keine Dienste geleistet. General Winkelmann bittet, daß Gen. Major Schürmann von der Kriegsgefangenschaft ausgenommen bleibt.

General v. Kuchler sagt dies zu.

General Winkelmann bemerkt weiter, daß schon vor Niederlegung der Waffen mit der Vernichtung von Munitionsvorräten begonnen worden sei. Er bittet, daß seine Verpflichtung zur unversehrten Übergabe sich auf den derzeitigen Zustand erstreckt.

General v. Kuchler stimmt zu, bemerkt aber, daß entsprechende Befehle unverzüglich auszugeben seien.

Anschließend werden 2 Niederschriften der Bedingungen zuerst von General Winkelmann, dann von General v. Kuchler unterschrieben und je eine Ausfertigung den deutschen und niederländischen Abordnungen ausgehändigt.

General v. Kuchler bittet dann, Einzelheiten mit Gen. Leutnant H a n s e n zu besprechen und bevollmächtigte Vertreter zu bestimmen, die die Spezialverhandlungen führen.

Zum Schluß bemerkt General v. Kuchler, daß es wohl als selbstverständlich zu gelten habe, daß sämtliche deutschen Kriegsgefangenen unverzüglich freizulassen sind.

General v. Kuchler verabschiedet sich am von dem niederländischen Oberbefehlshaber und den Herren seines Stabes durch Handschlag.